

Satzung über die Erhebung von Kitabeiträgen als Gebühren für die Inanspruchnahme eines Platzes mit Kinderbetreuungsleistungen in Kindertagesstätten in Trägerschaft der Gemeinde Schöneiche bei Berlin - KitaGS

Aufgrund § 90 **SGB VIII- Achstes Buch Sozialgesetzbuch - Kinder und Jugendhilfe** in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2824) geändert worden ist, sowie §§ 3 Abs. 1, 28 Abs. 2 Nr. 9 **Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf)** vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl.I/22, [Nr. 18], S.6) und § 17 Absatz 3 Satz 3 **Zweites Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - (Kindertagesstättengesetz- KitaG** In der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 16], S.384), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (GVBl.I/22, [Nr. 34], S.6) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schöneiche bei Berlin in Ihrer Sitzung am 11.07.2023 nachfolgende Satzung beschlossen:

Präambel

Die Kitagebürensatzung trifft grundsätzlich Regelungen hinsichtlich der Kindertagesstätten in Trägerschaft der Gemeinde. Sie soll jedoch den freien Trägern, die Kindertagesstätten in der Gemeinde Schöneiche bei Berlin betreiben, als Orientierungslinie zu den Grundsätzen der Höhe und Staffelung der Elternbeiträge im Sinne des § 17 Abs. 3 Satz 2 Kindertagesstättengesetz des Landes Brandenburg (KitaG) dienen. Daneben kann diese Satzung auch als Orientierung für eine eigene Benutzungsordnung dienen.

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese Satzung gilt für die Inanspruchnahme von Angeboten für Kinderbetreuungsleistungen in Kindertagesstätten in Trägerschaft der Gemeinde Schöneiche bei Berlin.
2. Kindertagesstätten sind sozialpädagogische familienergänzende Einrichtungen der Jugendhilfe, in denen Kinder bis zum Ende der Grundschulzeit tagsüber gefördert, erzogen, gebildet, betreut und versorgt werden.

§ 2 Allgemeines

1. Die Gemeinde Schöneiche bei Berlin erhebt für die Inanspruchnahme von Angeboten für die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindertagesstätten gemäß § 17 Kita - Gesetz des Landes Brandenburg zur anteiligen Finanzierung von den Personensorgeberechtigten Beiträge zu den Aufwendungen bzw. Betriebskosten (angemessene Personal- u. Sachkosten) in Form von Gebühren. Die Gebühren sind sozialverträglich gestaltet und nach dem Einkommen der Eltern, der Zahl ihrer unterhaltsberechtigten Kinder und dem vereinbarten Betreuungsumfang gestaffelt.
2. Zu den Kosten der Versorgung der Krippen- und Kindergartenkinder mit Mittagessen wird von den Personensorgeberechtigten als Kostenbeteiligung ein Zuschuss in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen (Essengeld) als Gebühr erhoben.
3. Das Kindertagesstättenjahr ist identisch mit dem Schuljahr (Beginn 01. August, Ende 31. Juli).

§ 3 Aufnahme von Kindern, Vertrag

1. Aufnahme in Kindertagesstätten finden auf schriftlichen Antrag der/des Personensorgeberechtigten im Rahmen des Rechtsanspruches nach § 1 KitaG:
 - Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres (als Krippenkinder)

- Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schulbeginn (als Kindergartenkinder)
 - Schülerinnen und Schüler im Grundschulalter (als Hortkinder).
2. Kinder mit einem besonderen Betreuungs- und Förderbedarf werden aufgenommen, wenn eine diesem Bedarf entsprechende Förderung und Betreuung gewährleistet werden kann und die entsprechende Kapazität besteht.
 3. Auf Antrag des Personensorgeberechtigten entscheidet das Jugendamt des Landkreises Oder-Spree über den Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung und den Umfang der Betreuungszeit.
 4. Voraussetzung für die Aufnahme eines Kindes in einer Kindertagesstätte ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages zwischen dem/den Personensorgeberechtigten und der Gemeinde Schöneiche bei Berlin sowie eine ärztliche Untersuchung nach § 11 Absatz 2 KitaG.
 5. Grundsätzlich hat eine Neuaufnahme Vorrang vor einem Antrag auf Wechsel der Kindertagesstätte.
 6. Für Kinder aus anderen Gemeinden erfolgt entsprechend dem Wunsch- und Wahlrecht des § 5 SGB VIII eine Aufnahme im Rahmen freier Platzkapazitäten.

§ 4 Gebührenpflichtige

1. Die Personensorgeberechtigten haben Beiträge zur anteiligen Deckung der Betriebskosten der Tagesstätten als Elternbeiträge in Form von Gebühren nach dieser Satzung zu entrichten.
2. Personensorgeberechtigt im Sinne dieser Satzung ist, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches die Personensorge zusteht.
3. Erfüllen mehrere Personen nebeneinander die Voraussetzung nach Absatz 1, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 5 Entstehen der Gebühr

1. Die Gebührenpflicht entsteht mit der im Betreuungsvertrag vereinbarten Aufnahme des Kindes in eine Kindertagesstätte und sie endet mit Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet.
2. Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Kindertagesbetreuung in Kindertagesstätten wird kein Elternbeitrag nach § 90 SGB VIII erhoben, wenn dies den Personensorgeberechtigten nicht zuzumuten ist. Dies gilt insbesondere, wenn die Personensorgeberechtigten oder deren Kind
 1. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach SGB II
 2. Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des SGB XII
 3. Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes
 4. Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes und
 5. Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz

erhalten. Ein Elternbeitrag kann den Personensorgeberechtigten auch dann nicht zugemutet werden, wenn ihr Haushaltseinkommen einen Betrag von 20.000 € im Kalenderjahr nicht übersteigt. Haushaltseinkommen ist die Gesamtsumme der laufenden Netto-Einnahmen aller im Haushalt des Kindes lebenden Eltern. Näheres dazu regelt die Kita-Beitragsbefreiungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung (KitaBBV).

3. Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Kindertagesbetreuung in Kindertagesstätten wird kein Elternbeitrag erhoben, soweit eine gesetzliche Beitragsbefreiung besteht.
4. Die Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte erfolgt grundsätzlich zum 1. eines Monats. Sollte in begründeten Ausnahmefällen eine Aufnahme zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, so wird eine anteilige Gebühr erhoben. Für die Berechnung werden 20 Öffnungstage pro Monat zugrunde gelegt.
5. Die Gebühr wird durch Gebührenbescheid als monatliche Gebühr festgesetzt und erhoben.
6. Änderungen des Elternbeitrages als Gebühr hervorgerufen durch eine Änderung des Kindesalters oder der Änderung der Kinderzahl der Gebührenpflichtigen werden vom 1. des nächsten Monats an wirksam. Wird innerhalb eines Monats eine Änderung der Betreuungszeit vereinbart, so wird die entsprechende Gebühr anteilig erhoben.
7. Vorübergehende Abwesenheit oder Erkrankung des Kindes lässt die Höhe der Gebührenpflicht unberührt. Nur bei Abwesenheit wegen Krankheit oder Kur ab mindestens vier zusammenhängenden Wochen wird auf schriftlichen Antrag, gegen Vorlage eines ärztlichen Attests, die Gebühr für diesen Zeitraum erlassen.

§ 6 Gebührenstaffelung / Gebührentabellen

1. Der Elternbeitrag als Gebühr (Kitagebühr) berücksichtigt die unterschiedliche wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Eltern und den unterschiedlichen Aufwand für
 - (a) Krippenkinder (Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr),
 - (b) Kindergartenkinder (Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zur Einschulung),
 - (c) Hortkinder (Kinder in der Grundschule)
2. Die Höhe des monatlichen Elternbeitrages als Gebühr (Kitagebühr), für Kinder die in Kindertagesstätten betreut werden, ergibt sich aus der Gebührentabelle anhand der gestaffelten Vomhundertsätze auf der Grundlage des monatlich durchschnittlichen anrechenbaren Einkommens gemäß den Bestimmungen dieser Satzung.
3. Die Gebührentabellen mit den Vomhundertsätzen für Krippe, Kindergarten und Hort und der Staffelung nach monatlichem Nettoeinkommen als Anlagen sind Bestandteil der Satzung.
4. Der Elternbeitrag als Gebühr (Kitagebühr) staffelt sich nach dem Einkommen der Eltern, nach der vertraglich vereinbarten täglichen Betreuungszeit und der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder. Unterhaltsberechtig sind alle Kinder, die außerstande sind, sich selbst zu unterhalten. Dies sind in der Regel die Kinder, für die ein Kindergeldanspruch besteht.
5. Bei einem unterhaltsberechtigten Kind ist bei einer täglichen Betreuungszeit von mehr als 8 Stunden eine Kitagebühr in Höhe von 100%, bei einer täglichen Betreuungszeit von mehr als 6 Stunden eine Kitagebühr von 80% und bei einer täglichen Betreuungszeit bis 6 Stunden eine Kitagebühr von 60% zu entrichten. Bei zwei unterhaltsberechtigten Kindern ist für jedes Kind jeweils eine um 20% ermäßigte Kitagebühr zu entrichten. Bei drei und mehr unterhaltsberechtigten Kindern ermäßigt sich die Kitagebühr für die Kinder jeweils um weitere 20%.
6. Die Personensorgeberechtigten/Eltern sind verpflichtet, einen Wohnortwechsel oder Veränderungen der familiären bzw. der Einkommensverhältnisse ab 10%, die Einfluss auf den Rechtsanspruch oder den Elternbeitrag des betreuten Kindes haben, dem Träger unverzüglich innerhalb von zwei Monaten nach Erhalt mitzuteilen. Bei verspäteter Abgabe kann eine Rückrechnung des zu viel gezahlten Beitrages nur für die letzten drei Monate erfolgen.
7. Die Gebühr für einen Krippenplatz wird bis einschließlich des Monats berechnet, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet. Die Gebühr für einen Kindergartenplatz wird ab 1. des Folgemonats nach Vollendung des 3. Lebensjahres berechnet. Erfolgt der Wechsel vom Kindergarten zum Hort, wird der Elternbeitrag anteilig berechnet.

8. Pflegekinder gemäß § 1630 Abs. 3 BGB und Kinder, die Hilfen zur Erziehung nach §§ 33 und 34 SGB VIII erhalten, sind von Kitagebühren befreit.

§ 7 Einkommensnachweis / Elternbeitrag als Gebühr

1. Die aktuelle wirtschaftliche Situation der Eltern bildet die Grundlage für die Festsetzung des Elternbeitrages als Gebühr mittels Gebührenbescheid. Bei Lebensgemeinschaften wird das Einkommen beider Partner zugrunde gelegt, sofern sie Eltern des Kindes sind. Steht ein Lebenspartner in keiner Rechtsbeziehung zum Kind, bleibt sein Einkommen bei der Ermittlung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit unberücksichtigt. Bei nachweislich getrennt lebenden Partnern wird das Einkommen des nicht mit dem Kind zusammenlebenden Elternteils nur im Umfang der an das Kind und den getrennt lebenden Partner zu leistenden Unterhaltszahlungen berücksichtigt.
2. Der Nachweis der aktuellen wirtschaftlichen Situation mit dem in § 8 (2) aufgeführten Umfang ist durch geeignete Unterlagen zu erbringen.
3. Für Selbständige und nebenberuflich Selbständige ist der Einkommensteuerbescheid des Vorjahres geeigneter Nachweis. Für Selbständige, die noch keinen Einkommensteuerbescheid erhalten haben, ist von einer Einkommensselbsteinschätzung auszugehen, welche innerhalb von zwei Jahren durch den Einkommensteuerbescheid zu belegen ist.
4. Der Nachweis erhöhter Werbungskosten kann nur durch Vorlage eines entsprechenden Steuerbescheides geführt werden.
5. Auf Antrag kann bei Vorlage des entsprechenden Steuerbescheides bis zu zwei Jahren nach Ablauf des Beitragsjahres eine Nachberechnung des Elternbeitrages vorgenommen werden.
6. Zu niedrig festgesetzte Beiträge werden nachgefordert, wenn die Personensorgeberechtigten/Eltern ihrer Mitteilungspflicht nach § 6 Abs. 6 nicht nachgekommen sind.
7. Erfolgt der Einkommensnachweis trotz Aufforderung nicht fristgemäß, wird grundsätzlich der Höchstbeitrag in den entsprechenden Betreuungsformen unter Berücksichtigung der vereinbarten Betreuungszeit bis zum Eingang des geforderten Nachweises festgesetzt. Wird der Höchstbetrag wegen verspäteter Abgabe der Einkommensnachweise festgesetzt und trifft einen Beitragspflichtigen ein Verschulden an der verspäteten Abgabe, ist eine Rückzahlung des zuviel gezahlten Betrages ausgeschlossen.

§ 8 Einkommen / Bemessungsgrundlagen für die Festsetzung der Gebühr

1. Die Höhe des Elternbeitrages als Gebühr richtet sich nach dem anzurechnenden Einkommen der Eltern.
2. Zum Einkommen im Sinne dieser Satzung gehören
 - (a) Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit
 - (b) Einkünfte aus selbständiger Arbeit
 - (c) Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft
 - (d) Einkünfte aus Gewerbebetrieben
 - (e) Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
 - (f) Einkünfte aus pauschal versteuerten geringfügigen Einkommen
 - (g) Bezüge aus Renten und Pensionen
 - (h) Unterhaltsleistungen
 - (i) Einkünfte als Mandatsträger
 - (j) Krankengeld
 - (k) Übergangsgeld
 - (l) Leistungen nach dem Unterhaltssicherungs-, dem Beamten- oder sonstigen sozialen Gesetzen
 - (m) Elterngeld, sofern der Freibetrag von 300€ bzw. 150€ bei getrennt lebenden Eltern überschritten wird
3. Nicht angerechnet werden das Kindergeld, Leistungen nach dem BAföG soweit sie als Darlehen gewährt werden, Ausbildungsvergütungen für Kinder, Waisenrenten und das Pflegegeld.

4. Vom Einkommen abzusetzen sind
 - (a) die auf das Einkommen zu entrichtenden Steuern
 - (b) Pflichtbeiträge zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung
 - (c) bei Einkommen aus selbständiger Arbeit, Land- u. Forstwirtschaft oder Gewerbebetrieb die geleisteten Vorsorgeaufwendungen und die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben in pauschalierter oder nachgewiesener Höhe.
 - (d) Beiträge zur privaten Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung, soweit nicht schon eine gesetzliche Versicherung besteht.
 - (e) Aufwendungen für staatlich geförderte private Altersvorsorge
 - (f) Aufwendungen für Kindes- und Ehegattenunterhalt
 - (g) die Werbungskostenpauschale bzw. bei Nachweis erhöhte Werbungskosten

§ 9 Essengeld

1. Für die tägliche Versorgung der Krippen- und Kindergartenkinder mit Mittagessen in der Kindertagesstätte der Gemeinde wird eine Essengeldpauschale zusammen mit der Kitagebühr erhoben. Diese Pauschale beträgt unter Berücksichtigung der gesetzlichen Feiertage, Schließtage, Wochenenden, Urlaubs- und Krankheitstage 34,00€ im Monat.
2. Schulkinder werden im Rahmen des Schulesseangebotes versorgt.

§ 10 Fälligkeit

1. Die Gebühr ist bargeldlos bis zum 3. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und im Lastschriftverfahren zu entrichten oder als regelmäßige Überweisung als Selbsteinzahler (Dauerauftrag) unter Angabe der hierfür erforderlichen Daten.
2. Nicht gezahlte Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren.

§ 11 Datenerhebung

1. Zum Zweck der Gebührenerhebung für Elternbeiträge als Gebühren und Essengeld werden Name, Anschrift, Geburtsdatum sowie Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie entsprechende Daten der Eltern erhoben.
2. Das Verarbeiten personenbezogener Daten durch die Leistungsverpflichtete ist gemäß § 62 Abs. 1 SGB Achtes Buch i. V. m. § 1 Abs. 2 des Kindertagesstättengesetzes (KitaG sowie nach §§ 4, 18 und 19 des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes zulässig, soweit es zur Erfüllung der Aufgaben der Beitragsfestsetzung und -erhebung erforderlich ist. Die Daten werden gelöscht bzw. die Belege vernichtet, sobald sie für die Festsetzung und Erhebung der Elternbeiträge als Gebühren nicht mehr erforderlich sind.

§ 12 Kündigung des Betreuungsvertrages

1. Der Betreuungsvertrag kann während seiner Laufzeit schriftlich mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende bei der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Schöneiche bei Berlin gekündigt werden. Für die Wahrung der Kündigungsfrist ist der Tag des Eingangs des Kündigungsschreibens maßgebend.
2. Der Betreuungsvertrag endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit Beginn der Schulpflicht bzw. mit dem Ende der 4. Klasse (jeweils zum 31. Juli). Sollte eine Betreuung bis zum Tag der Einschulung benötigt werden, so ist ein Antrag bei der Gemeindeverwaltung zu stellen. Wird eine Betreuung in der 5. und 6. Jahrgangsstufe benötigt, so ist ein Antrag beim Jugendamt des LOS zu stellen und auf der Grundlage des vorzulegenden Feststellungsbescheides ein neuer Betreuungsvertrag abzuschließen.

3. Die Gemeinde kann den Vertrag nach vorheriger Mahnung fristlos kündigen und das Kind vom Besuch der Kindertagesstätte ausschließen, wenn Kitagebühren für zwei Monate in Folge nicht entrichtet worden sind bzw. einen neuen Vertrag verweigern, wenn Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde Schöneiche bei Berlin wegen nicht gezahlter Kitagebühren aus früheren Zeiträumen bestehen. Der Vertrag kann auch fristlos gekündigt werden, wenn die Personensorgeberechtigten/Eltern die in dieser Satzung enthaltenen Bestimmungen wiederholt nicht beachtet haben.

§ 13 Gastkinder

1. Als Gastkind gilt ein Kind, wenn eine regelmäßige Betreuung auf der Grundlage eines Betreuungsvertrages nicht erforderlich ist.
2. Der Betreuungszeitraum soll insgesamt 5 Tage im Monat, bei häuslicher Abwesenheit wegen Arbeitsuche mit entsprechendem Nachweis 10 Tage im Monat, nicht überschreiten. Es wird die Mindestbetreuungszeit gemäß § 1 Abs. 3 Kindertagesstättengesetz des Landes Brandenburg gewährt.
3. Zur Aufnahme von Gastkindern ist bei der/dem LeiterIn der Kindertagesstätte ein formloser Antrag zu stellen. Über den Antrag wird durch die/den LeiterIn der Kindertagesstätte im Einzelfall entschieden.
4. Für Gastkinder ist ein Tagessatz als Gebühr zu zahlen. Der Tagessatz beträgt für Kinder bis zum Schuleintritt 5 € und für Kinder im Schulalter 3,50 €. Essengeld in Höhe von 1,70 € je Tag ist für Kinder bis zum Schuleintritt zusätzlich zu zahlen.

§ 14 Ferienbetreuung und Schließzeit

1. An variablen Ferientagen sowie in den Ferien ist im Hort für Kinder mit einem Betreuungsvertrag eine Ganztagsbetreuung ohne zusätzliche Gebühr im Rahmen der Öffnungszeiten möglich.
2. Die Kindertagesstätten können an bis zu 20 Arbeitstagen im Jahr geschlossen werden. Die Schließzeiten orientieren sich in der Regel an den Schulferien für das Land Brandenburg. Sie werden vom jeweiligen KITA-Ausschuss jährlich beschlossen und den Eltern rechtzeitig schriftlich bekannt gegeben. Zwischen Weihnachten und Neujahr sind die Kindertagesstätten grundsätzlich geschlossen.
3. Sofern die Eltern in den Schließzeiten nachweislich nicht die Betreuung des Kindes übernehmen können und eine anderweitige Betreuung nicht gewährleistet ist, wird nach Möglichkeit eine Betreuung angeboten.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2023 in Kraft.

Schöneiche bei Berlin, 13.07.2023

Ralf Steinbrück
Bürgermeister

SIEGEL